



Betreuungsunterhalt und Kindeswohl

*BGH entscheidet zu § 1570 BGB:
Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes*

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte erstmals im Zusammenhang mit dem zum 01.01.2008 geänderten Anspruch auf nahehelichen Betreuungsunterhalt (§ 1570 BGB) über die Fragen zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen dem betreuenden Elternteil eines Kindes Betreuungsunterhalt zusteht und ob dieser Anspruch zeitlich befristet werden kann.

Nach § 1570 BGB kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen.

Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Die Dauer des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

Mit der Einführung des „Basisunterhalts“ überlässt der Gesetzgeber dem betreuenden Elternteil die Entscheidung, ob er das Kind in dessen ersten drei Lebensjahren selbst erziehen oder eine andere Betreuungsmöglichkeit in Anspruch nehmen will. Der betreuende Elternteil kann in dieser Zeit auch eine schon bestehende Erwerbstätigkeit wieder aufgeben und sich voll der Erziehung und Betreuung des Kindes widmen.

Für die Zeit ab Vollendung des dritten Lebensjahres steht dem betreuenden Elternteil nach der gesetzlichen Neuregelung nur noch ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt aus *Billigkeitsgründen* zu.

Damit verlangt die Neuregelung allerdings keinen abrupten Wechsel von der elterlichen Betreuung zu einer Vollzeiterwerbstätigkeit. Nach Maßgabe der im Gesetz genannten kind- und elternbezogenen Gründe



ist auch nach dem neuen Unterhaltsrecht ein gestufter Übergang bis hin zu einer Vollzeiterwerbstätigkeit möglich.

Kindbezogene Verlängerungsgründe haben im Rahmen der Billigkeitsprüfung das stärkste Gewicht. Vorrangig ist deswegen stets der *individuelle* Umstand zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Betreuung des Kindes auf andere Weise gesichert ist.

Der Gesetzgeber hat mit der Neugestaltung des nahehelichen Betreuungsunterhalts in § 1570 BGB für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres den Vorrang der persönlichen Betreuung durch die Eltern gegenüber einer Fremdbetreuung aufgegeben!

Der Gesetzgeber will damit mütterliche Erwerbstätigkeit mittels Fremdbetreuung der Kinder fördern, ohne dass allerdings berücksichtigt wird, ob dies den Kindern auch bekommt.

In dem Umfang, in dem das Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres eine Kita besucht oder unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse besuchen könnte, kann sich der betreuende Elternteil daher nicht mehr auf die Notwendigkeit einer persönlichen Betreuung des Kindes berufen.



Soweit demgegenüber in der Rechtsprechung zu der seit dem 01.01.2008 geltenden Fassung des § 1570 BGB abweichende Auffassungen vertreten werden, die an das frühere Altersphasenmodell anknüpfen und eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts *allein vom Kindesalter* abhängig machen, sind diese im Hinblick auf den Willen des Gesetzgebers nicht haltbar.

Der Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils können allerdings Gründe entgegenstehen

, insbesondere der Umstand, dass der ihm verbleibende Betreuungsanteil neben der Erwerbstätigkeit zu einer übermäßigen Belastung führen kann.

Hinzu kommen weitere Gründe, etwa ein in der Ehe gewachsenes Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung.

Der BGH hatte über eine Revision eines Vaters zu entscheiden, der den Betreuungsunterhalt nicht mehr zahlen wollte. Die Mutter - eine Berliner Lehrerin eines siebenjährigen Jungen war bereits zu 70% berufstätig und ließ ihren Sohn bis 16 Uhr im Hort betreuen - hatte zuvor beim Kammergericht in Berlin Recht bekommen.

In diesem vom BGH zu entscheidenden Fall hatte das Berufungsgericht bei der Bemessung der Erwerbspflicht der Klägerin vorrangig auf das Alter des Kindes abgestellt und nicht hinreichend berücksichtigt, dass das Kind nach Beendigung der Schulzeit bis 16.00 Uhr einen Hort aufsucht und seine

Betreuung dadurch in dieser Zeit sichergestellt ist. Konkrete Einschränkungen, die eine persönliche Betreuung in dieser Zeit erfordern, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Ferner hat das Berufungsgericht auch nicht ermittelt, ob die Klägerin als Lehrerin im Falle einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit über 16.00 Uhr hinaus arbeiten müsste.

Die Billigkeitsabwägung, ob der Aspekt einer überobligationsmäßigen Beanspruchung durch Erwerbstätigkeit und Kindesbetreuung oder durch andere elternbezogene Gründe zu einer eingeschränkten Erwerbsobliegenheit führt, obliegt grundsätzlich dem Tatrichter und kann vom Bundesgerichtshof nur auf Rechtsfehler überprüft werden. Zwar mag - so der BGH - die Entscheidung des Kammergerichts im Ergebnis gerechtfertigt sein. Da es aber an den erforderlichen Feststellungen und der entsprechenden Billigkeitsabwägung durch das Berufungsgericht fehlte, hat der Bundesgerichtshof das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das schließt es aber nicht aus, die Höhe des Betreuungsunterhalts in Fällen, in denen keine ehe- oder erziehungsbedingten Nachteile mehr vorliegen, nach Ablauf einer Übergangszeit zu begrenzen. Im Einzelfall kann dann der von einem höheren Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgeleitete Unterhaltsanspruch nach den eheli-

chen Lebensverhältnissen auf einen Unterhaltsanspruch nach der eigenen Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten herabgesetzt werden. Diese Voraussetzungen lagen indes nicht vor, weshalb der Senat die Entscheidung des Kammergerichts, den Unterhalt nicht zusätzlich zu begrenzen, gebilligt hat. (AZ XII ZR 74/08, 18.03.09).

Dieses Urteil des BGH fördert - der politischen Vorgabe entsprechend - eine bedenkliche Entwicklung: Geschiedene Mütter müssen künftig schneller wieder ganztags dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Scheidungskinder müssen zukünftig noch mehr auf ihre Eltern verzichten. Es ist geradezu zynisch, dass die Regierung diese Unterhaltsreform als eine Stärkung des Kindeswohls verkauft. Für viele Minderjährige wird sie sich als Bärenienst erweisen.

Die zuständige Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof sagte schon vor der Urteilsverkündung, es sei doch gut, wenn ein Kind nicht durch „isolierte Einzelerziehung“ zu einem „Haustyrannen“ werde.

Wer meint, Krippe, Ganztagschule und Hort seien ein adäquater Ersatz für elterliche Zuwendung und Betreuung, hat wenig Einblick in die Realität der kindlichen Seele.

Quellen:

Mitteilung des BGH, 62/2009
Müller,R.: Im Einzelfall gerecht. FAZ, 18.3.09
Siems,D.: Gegen das Kindeswohl. Welt, 19.3.09.